



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Aufträge

Seit dem 7. September 2010 müssen Betriebe, die für die Öffentliche Verwaltung Aufträge ausführen, neue Bestimmungen in Bezug auf den Zahlungsverkehr berücksichtigen. Die Bestimmungen gelten nicht für Aufträge, die vor diesem Datum angenommen wurden. Das Dekret sieht vor, dass alle Zahlungen, welche im Zuge von öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden, mittels eigenem Bankkonto (conto dedicato) abgewickelt werden. Nach derzeitigem Wissenstand muß aber nicht für jeden Auftrag ein eigenes Konto angelegt werden. Vielmehr erhält man vom Auftraggeber eine Nummer (CUP – codice unico di progetto), welche bei jeder Zahlung anzuführen ist. Wohlgemerkt handelt es sich hierbei nicht nur um die Zahlungen der öffentlichen Körperschaft an den ausführenden Betrieb, sondern es betrifft auch die Zahlungen an Lieferanten, Subunternehmer, Berater usw. – kurz alle Zahlungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag stehen.

Einzige Ausnahme bilden die Kleinstausgaben bis 500 €, welche mit Scheck oder Kreditkarte, aber auch auf keinen Fall in Bar, erfolgen können.

Die Strafen belaufen sich auf 2% bis 20%.

Wie leider Gottes mittlerweile üblich gilt das Gesetz bereits, aber man weiß noch nicht genau, wie es auszulegen ist. Weitere Anweisungen werden wohl folgen.

Neben diesen Bestimmungen wurden noch zwei weitere Verpflichtungen eingeführt:

- a) bei (Material-)Transport für öffentliche Aufträge ist auf dem Lieferschein auch das Kennzeichen (targa) und der Eigentümer des Fahrzeuges anzuführen
- b) auf die Ausweise der Mitarbeiter muß zusätzlich angeführt werden: Datum der Einstellung, sowie ev. bei Unterwerkverträgen: Datum der Genehmigung der Untervergabe durch den Auftraggeber.

Mit freundlichen Grüßen,

Bosin & Maas & Stocker

Meran, im September 2010